

**Nutzungsbedingungen
für Serviceeinrichtungen
(NBS Saarbahn Netz GmbH)
ab Netzfahrplanperiode 2018/2019**

Abschnitt I

Allgemeines

1. Die Saarbahn Netz GmbH, im folgenden „Infrastrukturbetreiber“ genannt, betreibt verschiedene Serviceeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 3 c AEG (s. Abschnitt II).
2. Diese Serviceeinrichtungen sind auf den anliegenden Lageplänen (**Anhang 1 und 2**) eingezeichnet.
3. Gegenstand dieser NBS Saarbahn Netz GmbH sind Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Serviceeinrichtungen.
4. Die Saarbahn Netz GmbH stellt als Infrastrukturbetreiber jedem zugelassenem Zugangsberechtigtem (ZB) diese öffentlichen Serviceeinrichtungen nach Maßgabe dieser NBS Saarbahn Netz GmbH diskriminierungsfrei gegen Entgelt zur Verfügung.
5. Die Nutzung dieser Serviceeinrichtungen ist nur zu dem Nutzungszweck und in dem betriebsüblichen Maß zulässig, wie es dem zwischen dem Zugangsberechtigten (ZB) einerseits und der Saarbahn Netz GmbH als Eisenbahninfrastrukturbetreiber und Träger der Serviceeinrichtungen andererseits abzuschließenden Vertrag (Vertrag über die Nutzung von Serviceeinrichtungen) entspricht.

Abschnitt II

Beschreibung

1. An Serviceeinrichtungen stehen zur Verfügung:
 - i.a. Wartungshalle bei DB-Kilometer 17,9 Strecke Wemmetsweiler-Lebach mit einem Arbeitsstand (Nutzlänge ca. 40 m)
 - i.b. Wartungshalle Bf Brebach mit 5 Arbeitsständen, einem Waschgleis mit je 38 m Länge
 - ii. Abstellgleise :

Lage	Gleis	Nutzlänge	Ausstattung
Bf. Lebach km 18,05	4 Gleise Davon: 2 Abstellgleise, 1 Rangiergleis 1Wartungsgleis	142 und 166m 90m, 45m	Oberleitung 750 V DC, einseitige Anbindung, ortsbedient
Bahnhof Eiweiler Nord, km 5,80 (Einfahrweiche)		96	Oberleitung 750 V DC, einseitige Anbindung, Laderampe, 60m lang, stellwerksbedient
BF. Heusweiler Markt		≥75m	Oberleitung 750 V DC, einseitige Anbindung, stellwerksbedient
BF. Heusweiler Markt		≥140m (Umfahrung)	Oberleitung 750 V DC, zweiseitige Anbindung, stellwerksbedient verringertes Gleisabstand zum Durchfahrtsgleis von 4,50m, Zulassung nur für Stadtbahnfahrzeuge
Bf Brebach	Gleise 5-8	<u>240m, 240m</u> <u>und 160m</u> <u>Nutzlänge</u>	Oberleitung 15 kV, 16 2/3 Hz, zweiseitige Anbindung, EOW- Steuerung

iii. Personenbahnhöfe:.....

Station	Stationspreis je Halt [€]	max. Nutzlänge in m	Lage SBS km	Bahnsteig	Höhe über SOK in mm
Lebach Süd		75	1,0+40	1 Außenbahnsteig	380
Landsweiler Nord		75	2,4+19	2 Außenbahnsteig e	380
Landsweiler Süd		75	2,9+16	1 Außenbahnsteig	380
Eiweiler Nord		75	6,0+83	2 Außenbahnsteig e	380
Eiweiler		75	6,7+20	1 Außenbahnsteig	380
Heusweiler Kirschhof		75	7,5+39	1 Außenbahnsteig	380
Heusweiler In der Hommersbach		75	8,1+16	1 Außenbahnsteig	380
Heusweiler Markt		75	9,1+75	2 Außenbahnsteig e Wendebahnhof	380
Heusweiler Schulzentrum		71,5	9,7+46	2 Außenbahnsteig e	380
Walpershofen Mühlenstraße		75	10,5+17	1 Außenbahnsteig	380
Walpershofen Mitte		75	11,1+80	1 Mittelbahnsteig	380

iv. Folgende Personaldienstleistungen:

1. Lotsengestellung

2. Die Eisenbahninfrastruktur als Zufahrtsstrecke zu diesen Serviceeinrichtungen ist durch folgende Werte gekennzeichnet:

2a. Köllertalstrecke:

Beginn der Köllertalstrecke bei 17,3+74 (DB –km), Ende bei SBS-km 11,6+96
Elektrifiziert mit 750V DC;
Achslast 16 Tonnen, Meterlast 5 T/m,
Maximale Überhöhung 160mm,
Zugbeeinflussungsanlage: ZUB 222
betrieben nach EBO in der jeweils gültigen Fassung;
höchstzulässige Geschwindigkeit: 90 km/h;
größte Längsneigung 21,33 Promille;
kleinster Halbmesser auf dem Gleis 280Meter;
minimaler Weichenradius 190m (Ausnahme Bf. Heusweiler Weiche mit 50m Radius),
alle Fahrten werden als Zugfahrten durchgeführt;
Einbaumaß nach RIL 813.0201 der DB von 1,68m auf 1,6m,
eingeschottertes Gleis S49 auf Spannbetonschwellen,
minimaler Gleisabstand im Bf. 4m,
Regelfahdrahthöhe 5,5m, Mindestfahdrahthöhe 4,80m,
Köllertalstrecke elektr. Stellwerk der Saarbahn Netz GmbH

2b. Bf. Brebach:

Die Eisenbahninfrastruktur „Bf. Brebach“ ist über die Infrastruktur der DB Netz AG erreichbar und über die Anschlussweichen 35 und 5 der DB Netz AG anfahrbar (Anhang 2).

3. Objektive Zugangskriterien für ZB:

Besitz sämtlicher für die beabsichtigte Erbringung der Verkehrsleistungen erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen;

insbesondere

Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen nach § 6 AEG;

erforderliche Bestätigung nach § 4 der „Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen“ nach jeweils gültigem Stand.

Abschnitt III

Charakter der NBS Saarbahn Netz GmbH

1. Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS Saarbahn Netz GmbH) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus der Nutzung der oben bezeichneten Serviceeinrichtungen der Saarbahn Netz GmbH durch den Kunden (ZB) ergibt.
2. Diese „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Stadtbahn Saar“ (NBS Stadtbahn Saar) werden nach § 4 Abs. 1 EIBV einschließlich ihrer Anhänge (Entgeltlisten) veröffentlicht im Internet unter der Internetadresse <http://www.saarbahn.de/de/service/netznutzung> . Sie treten nach Inbetriebnahme der Serviceeinrichtungen und nach Durchführung des Verfahrens nach § 14 d und § 14 e AEG in Kraft.
3. Das Gleiche gilt für Neufassungen oder Änderungen.
4. Änderungen der NBS Saarbahn Netz GmbH einschließlich der Anhänge werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben.
5. Die NBS Saarbahn Netz GmbH einschließlich der Anhänge wird außerdem den Kunden (ZB) schriftlich bekannt gegeben und ist im Rahmen eines laufenden Vertrages genehmigt, wenn der Kunde (ZB) nicht binnen eines Monats nach Veröffentlichung oder Zugang schriftlich widerspricht.
Sollte der Kunde (ZB) fristgemäß widersprechen und erfolgt keine Einigung, haben die Saarbahn Netz GmbH und der Kunde das Recht, den Vertrag nach Eingang des Widerspruchs innerhalb eines Monats mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.
6. Die Entgeltliste für die Entgelte für Leistungen nach Anlage 1, Nr. 2 EIBV wird gesondert nach § 24 Abs. 3 EIBV, entsprechend nach § 21 Abs. 7 i. V. m. § 4 EIBV im Internet unter der Adresse <http://www.saarbahn.de/de/service/netznutzung> veröffentlicht.

Abschnitt IV

Nutzungsvertrag

1. Mit Vertragsabschluss des Einzelvertrages wird dem EVU oder ZB das Nutzungsrecht an den bezeichneten Serviceeinrichtungen ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag eingeräumt.
2. Die jeweiligen Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltliste, welche Anlage zu diesen NBS ist.
3. Die Saarbahn Netz GmbH als Betreiber der Serviceeinrichtungen stellt ihrerseits sicher, dass die Serviceeinrichtungen unter normalen Betriebsbedingungen während der vertraglichen Nutzungszeit dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck entsprechen. Sie ist berechtigt, die Servicekapazität im Benehmen mit dem Zugangsberechtigten zu verändern.
4. Die Saarbahn Netz GmbH hält sich hinsichtlich der Benutzung der Wartungsanlage im Bf. Lebach und im Bf. Brebach für eigene Zwecke ein Vorzugsrecht im Sinne von § 10 Abs. 6 EIBV offen.
5. Die Behandlung von Leistungsmängeln wird gesondert vereinbart (s. Abschnitt VIII).

Abschnitt V

Anmeldung von Serviceeinrichtungen

1. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

a. Zugang und Anmeldung zur Stationsnutzung

Die Nutzung von Stationen setzt deren Anmeldung durch den ZB nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus.

Die Anmeldung muss mindestens enthalten:

- Haltebahnhof
- je Haltebahnhof: Anzahl Halte je Tag; Zuglänge je Halt; Haltedauer; Verkehrstage.
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegen zu nehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.
- Alle oben genannten Daten haben zu dem Anmeldezeitpunkt vorzuliegen.

Fehlende Angaben fordert die Saarbahn Netz GmbH bei den vom ZB genannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der ZB ist verpflichtet, fehlende Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermittelt der ZB innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die Saarbahn Netz GmbH die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert oder ergänzt der EVU oder ZB seine Anmeldung später ganz oder teilweise, so gilt dies als Neuanmeldung.

b. Zugang und Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen

Anmeldungen für die Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen sollten grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich vorliegen. Kurzfristigere Anmeldungen sind möglich. Fehlende Angaben fordert die Saarbahn Netz GmbH bei den vom ZB genannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, fehlende Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu ermitteln. Übermittelt der ZB innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die Saarbahn Netz GmbH die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung. Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert oder ergänzt der ZB seine Anmeldung später ganz oder teilweise, so gilt dies als Neuanmeldung.

c. Leistungsumfang

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind die nachstehend aufgeführten Leistungen abgegolten:

Leistungsumfang bei der Stationsnutzung

Bei der Nutzung der Stationen sind folgende Leistungen mit dem zu entrichtenden Entgelt abgegolten:

- a) Die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Stationen.
- b) Das Halten von Zügen an den vorhandenen Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Reisenden und/oder Umschlag von Gütern. Die Haltezeit bestimmt sich nach dem zwischen dem EVU oder ZB und der Saarbahn Netz GmbH vereinbarten Fahrplan. In den Stationsgebühren enthalten sind auch im Einzelfall vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof sowie die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt.
- c) Nutzung der vorhandenen Bahnsteige und deren Bahnsteigausstattung durch die Reisenden, ihrer Begleiter und durch das Personal der Zugangsberechtigten.
- d) Dem Reisendenaufkommen angemessene und kostenlose Bereitstellung von Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten und Fahrscheinentwertern. Die Aufstellkosten und die Betriebskosten sind durch den Zugangsberechtigten zu bestreiten.
- e) Nutzung von an den Stationen vorhandenen Fahrgast – Informations- – Einrichtungen.

Leistungsumfang bei der Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen

Mit dem Entgelt für die Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen sind nachstehend aufgeführte Leistungen abgegolten:

- a) Die Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Serviceeinrichtungen.
- b) Für Nutzungen außerhalb der Besetzungszeit der Betriebstellen der Saarbahn Netz GmbH und der veröffentlichten Öffnungszeiten der Serviceeinrichtungen wird ein Zuschlag gemäß der Entgeltliste erhoben.

2. Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht die SAARBAHN NETZ GMBH im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

Die SAARBAHN NETZ GMBH nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

Die kann abweichend von Buchstabe a) einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Sie wird Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EIBV.

Kommt nach § 10 Abs. 6 EIBV keine Einigung zustande, wird die SAARBAHN NETZ GMBH nach § 9 Abs. 4 – 6 EIBV verfahren.

Abschnitt VI

Kontaktadresse Saarbahn Netz GmbH

Alle Anträge, Angebote, Informationswünsche, Kontakte usw. mit der Saarbahn Netz GmbH sind an folgende Adresse zu richten:

Saarbahn Netz GmbH
Betriebsleitung
Dipl.-Ing. (FH) Michael Irsch
Hohenzollernstraße 115
D-66117 Saarbrücken

Tel.: 0681/5003-398 (Vorzimmer)
Tel.: 0681/5003-611 (Eisenbahnbetriebsleiter EBL)
Fax: 0681/5003-322
Handy : 0172/6098146 (EBL)
E-Mail: M.Irsch@saarbahn.de

Dienst – und Bereitschaftszeiten:
Bürozeiten: Mo-Fr von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Betriebssteuerzentrale (BSZ) der Saarbahn Netz GmbH
Besetzung: 24 Stunden
Tel.: 0681/5003-639
Fax: 0681/5003-644

Unfallmeldestelle
BSZ der Saarbahn Netz GmbH
Tel.: 0681/5003-639
Fax: 0681/5003-644

Abschnitt VII

Rechte und Pflichten der Vertragspartner unter normalen Betriebsbedingungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Erfordernisse der Nutzung der Serviceleistungen und bemühen sich darum, negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich zu halten.
2. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Partei zu diesem Zweck unverzüglich alle im Rahmen des Gesetzes notwendigen Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Effizienz und Sicherheit bei der Nutzung der Serviceeinrichtungen.
3. Für das Benutzen der Serviceeinrichtungen gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Insbesondere sind dies die EBO und die für das Befahren der Infrastruktur und der Serviceeinrichtungen durch den Eisenbahnbetriebsleiter für öffentliche Eisenbahninfrastruktur und für die Serviceeinrichtungen erlassenen Weisungen. Diese Weisungen (SBV) übersendet die Saarbahn Netz GmbH den Zugangsberechtigten kostenlos und stellt sie unter Adresse <http://www.saarbahn.de/de/service/netznutzung> ins Internet ein.
4. Das eingesetzte Personal muss den Anforderungen der EBO entsprechen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
5. Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzes und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (SGB VII § 16). Der EVU oder ZB stellt sicher, dass seine Personale vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach jährlich wiederkehrend entsprechende Unterweisungen erhalten.
6. Betriebliche Informationen zu einzelnen Rangierfahrten / Zugfahrten
 - a. seitens der Saarbahn Netz GmbH gegenüber den EVU oder ZB, insbesondere über Änderungen an den Rangierwegen, Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitseinschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der Qualität des Fahrweges, Standort der Rangierabteilung, Belegungsstand der Anlagen werden unter der o. a. Adresse (Abschnitt VI) durch die Saarbahn Netz GmbH kostenfrei erteilt.
 - b. seitens des EVU oder ZB gegenüber der Saarbahn Netz GmbH, insbesondere über den bisherigen Fahrtverlauf, geschätztes Eintreffen des Zuges in der Serviceeinrichtung, Standort des Zuges, Zusammensetzung des Zuges, abweichende Länge oder Bespannung des Zuges, Fahrzeugzahl, Anzahl der Achsen, Lademaßüberschreitungen, Gefahrguttransporte, Art der durchzuführenden Arbeiten hält der EVU oder ZB für einen eventuellen Abruf durch die Saarbahn Netz GmbH kostenfrei bereit und gibt der Saarbahn Netz GmbH den Abrufweg rechtzeitig kostenfrei bekannt.

7. Die Saarbahn Netz GmbH als Betreiber der Serviceeinrichtungen ist berechtigt, alle notwendigen Baumaßnahmen zur Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung der Serviceeinrichtungen durchzuführen. Sie wird die notwendigen Maßnahmen mit den betroffenen ZB `en abstimmen.
8. Grundlage für die Dauer der Nutzung der Serviceeinrichtungen sind die aufgrund des Nutzungsvertrages erstellten Fahrplanunterlagen. Der benutzende ZB hat die benutzten Serviceeinrichtungen fristgerecht freizumachen. Bei Überschreitung dieser Fristen durch den ZB aus von ihm zu vertretenden Gründen erfolgt die Regelung entsprechend den Grundsätzen über die Regelung der Folgen bei Betriebsstörungen.
9. Auf ihren Serviceeinrichtungen hat die Saarbahn Netz GmbH jederzeit das Recht, sich davon zu überzeugen, dass
 - a. der ZB den vertraglich festgelegten Nutzungszweck nicht überschreitet;
 - b. der ZB seinen übrigen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt;
 - c. die Fahrzeuge der ZB den Anforderungen der gesetzlichen Regelungen und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Folgende Bedienstete haben nach Zustimmung des Zugangsberechtigten jederzeit das Recht zur Mitfahrt auf Triebfahrzeugen des Zugangsberechtigten, wenn sich diese Bediensteten durch einen entsprechenden Ausweis der Saarbahn Netz GmbH legitimieren:

- Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter;
- der / örtlichen Betriebsleiter / in;
- der / die für die Anlagenunterhaltung Verantwortliche(n);
- der / die zuständige(n) Fahrdienstleiter.

Die Mitfahrberechtigung beschränkt sich auf den Umfang der für die Wahrnehmung der Unterhaltungspflicht notwendigen Kenntnis und auf die Fälle des § 15 EIBV (Störungsbeseitigung).

Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht der Zugangsberechtigte ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

Abschnitt VIII

Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei Störungen der Betriebsabwicklung (Performance – Regime)

1. Betriebsstörungen sind u. a. Unregelmäßigkeiten sowie andere Ereignisse i. S. der Ril 123 in der aktuellen Fassung bzw. der Anweisung des EBA gem. § 2 Abs. 4 EBO v. 1. 1. 2000 „Gefährliche Ereignisse im Eisenbahnbetrieb melden, untersuchen und berichten“. Dazu zählen auch Fälle der „Höheren Gewalt“ als von außen auf den Eisenbahnbetrieb oder die Serviceeinrichtungen einwirkende, nicht vorhersehbare Ereignisse, denen mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht rechtzeitig begegnet werden konnte (Erdbeben, Blitzschlag, Streik, Revolution, kriegsähnliche Ereignisse o. ä.).
2. Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich gegenseitig über den Eintritt solcher Betriebsstörungen oder Ereignisse.
3. Durch solche Betriebsstörungen oder Ereignisse verursachte Unregelmäßigkeiten liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos, gehen zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners und berechtigen diesen nicht zu weiteren Leistungsverweigerungen.
4. Die Vertragspartner vereinbaren, gemeinschaftlich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.
5. In diesem Sinne hat der Zugangsberechtigte insbesondere dafür zu sorgen, dass die Infrastruktur und die Serviceeinrichtung unverzüglich von schadhafte oder havarierten Fahrzeugen des Zugangsberechtigten geräumt werden. Kommt der Zugangsberechtigte diesen Verpflichtungen innerhalb angemessener Zeit nicht nach, hat die Saarbahn Netz GmbH als BdS oder Betreiber der Serviceeinrichtung das Recht, die Infrastruktur oder die Serviceeinrichtung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Zugangsberechtigten zu räumen.
6. Die Aufgleisung havariierter Fahrzeuge muss nach Ril 123.0120 in der aktuellen Fassung, Seite 1, Punkt 1, (6) und Anhang 5 sowie Aufgleismerkblatt vorgenommen werden.
7. Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Nutzung der Infrastruktur oder von Serviceeinrichtungen oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den von dem Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand – oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb oder die Umwelt, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle und die Unfallmeldestelle der Saarbahn Netz GmbH zu verständigen.

8. Diese Meldung entbindet den Zugangsberechtigten nicht von der Pflicht zur eigenen Einleitung von Gegenmaßnahmen und von der ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zur Verständigung der zuständigen staatlichen Organe (z. B. Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste, Umweltbehörden).
9. Ist die Saarbahn Netz GmbH aufgrund ihrer Verantwortung als BdS oder Betreiber der Serviceeinrichtung als Zustandsstörerin zur Beseitigung der Störung verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet - verursacht worden ist, trägt der Zugangsberechtigte die der Saarbahn Netz GmbH als BdS oder Betreiber der Serviceeinrichtung entstehenden Kosten.
10. Bei Bodenkontaminationen sind vom Zugangsberechtigten nach vorherigem Einverständnis des EIU alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, wenn sie anlässlich von dessen Verkehrsleistungen – auch unverschuldet – aufgetreten sind.
11. Kann nicht festgestellt werden, durch welchen der Vertragspartner ein Schaden verursacht worden ist, haften die Vertragspartner zu gleichen Teilen.
Wenn weitere Zugangsberechtigte die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:
 - a) Weist ein Zugangsberechtigter nach, dass er zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist er von der Haftung frei.
 - b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
 - c) Der hiernach auf die Zugangsberechtigten insgesamt entfallende Anteil wird unter diese sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.
12. Soweit die Saarbahn Netz GmbH als BdS oder Betreiber der Serviceeinrichtung durch Höhere Gewalt an der Zurverfügungstellung der Infrastruktur oder der Serviceeinrichtung gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen aus den NBS Stadtbahn Saar sowie den abgeschlossenen Nutzungsverträgen. Dies gilt für die Zeit, in welcher sie alle zumutbaren Maßnahmen trifft oder ihr die Beseitigung in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht zugemutet werden kann.
13. Die Saarbahn Netz GmbH als BdS und als Betreiber der Serviceeinrichtung stellt einen Unfallmeldeplan auf.

Abschnitt IX

Entgeltgrundsätze

Nutzungsentgelt für die Leistungen

1. Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtungen i. S. d. Anlage 1, Nrn. 2 und 3 zur EIBV sind die Entgeltgrundsätze der Saarbahn Netz GmbH als Träger der Serviceeinrichtungen.
2. Das Entgelt enthält Kosten der anteiligen Verwaltung und der laufenden Unterhaltung der Serviceeinrichtungen, Steuern und Abgaben sowie Gewinnanteile.
3. Folgende Serviceeinrichtungen können in Anspruch genommen werden:
 - a. Benutzung der Werkstatt (Wartungshalle mit Arbeitsstand, Nutzlänge ca. 40 m);
 - b. Abstellgleise nach Abschnitt II.
4. Die Entgelte werden kostenbasiert gebildet und kommen wie folgt zustande:
 - a. Werkstatt (Wartungshalle): Belegung eines Werkstattgleises pro Stunde, multipliziert mit dem Stundensatz nach Entgeltliste; zuzüglich ortsüblichem Stundenlohn für das Werkstattpersonal pro in Anspruch genommener Personalstunde; Kostenpauschale für die Nutzung der Waschanlage nach Entgeltliste zuzüglich ortsüblichen Kosten für Ersatzteile, Treib – und Schmierstoffe;
 - b. Abstellgleise:
 1. Einseitig angebundenes Abstellgleis nach Zahl der Tage, multipliziert mit Länge (in Metern), multipliziert mit Entgeltsatz für einseitig angebundenes Abstellgleis;
 2. Zweiseitig angebundenes Abstellgleis nach Zahl der Tage, multipliziert mit Länge (in Metern), multipliziert mit Entgeltsatz für zweiseitig angebundenes Abstellgleis;
 - c. Stationshalte: Entgelt pro Haltevorgang.
5. Die Entgelte ergeben sich aus der „Entgeltliste für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der Saarbahn Netz GmbH“.

6. Anreizsystem:

Ist eine Serviceeinrichtung der Saarbahn Netz GmbH aufgrund technischer oder betrieblicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der Saarbahn Netz GmbH und dem ZB vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Verantwortung einer Partei bedeutet hier Vertretenmüssen i.S.d. §§ 276, 278 BGB. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung durch Stadtbahn Saar
- Verantwortung durch ZB
- Verantwortung durch keine Partei.

Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich einer Partei zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

Anreizsystem bei technisch- oder betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit

Eine Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund von Störungen nicht über den vereinbarten Zeitraum nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch den ZB bei der Saarbahn Netz GmbH anzuzeigen. Gelingt der Saarbahn Netz GmbH innerhalb von 2 Stunden nach Störungsmeldung durch den ZB die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 2 Stunden nach Störungseingang nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

- **Verantwortungsbereich Saarbahn Netz GmbH:**
Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb von 2 Stunden nach Störungseingang behoben wurde erhält der ZB ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen. Ist die Saarbahn Netz GmbH in der Lage, dem ZB in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.
- **Verantwortungsbereich des ZB:**
Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb von 2 Stunden nach Störungsmeldung behoben werden konnte, erhält die Saarbahn Netz GmbH ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.
- **keine Verantwortlichkeit einer Partei:**
Keine Anreizentgelte

Abrechnung

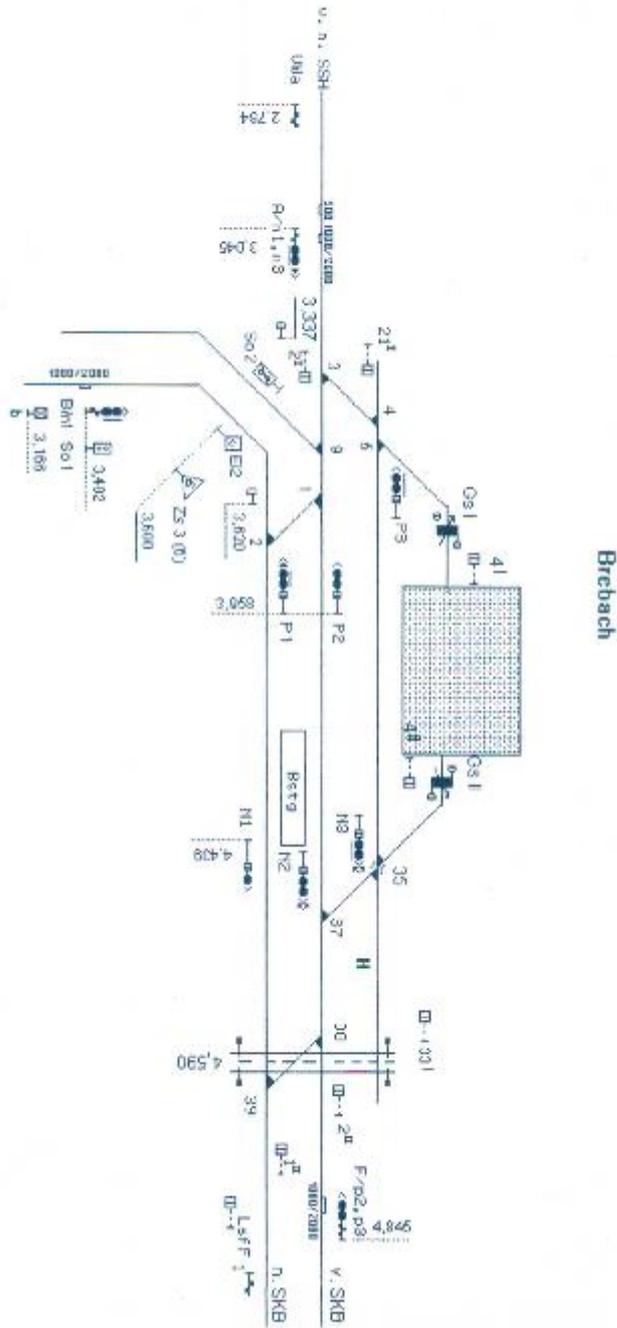
Die Saarbahn Netz GmbH erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen ZB unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung. Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert.

7. Grundlage für die Entgelte durch die Saarbahn Netz GmbH gegenüber den Nutzern der Serviceeinrichtungen ist die jeweils gültige „Entgeltliste“ für die betreffende Infrastruktur.
Die Entgeltliste der Saarbahn Netz GmbH als Betreiber der Serviceeinrichtung für die Nutzungsentgelte wird als Anhang zu den NBS gleichzeitig mit diesen im Internet unter der Adresse <http://www.saarbahn.de/de/service/netznutzung> veröffentlicht.
8. Der ZB verpflichtet sich, der Saarbahn Netz GmbH als Betreiber der Serviceeinrichtungen die in der jeweils gültigen Entgeltliste enthaltenen Entgelte zu zahlen.
9. Die vom ZB zu zahlenden Entgelte sind in der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen gesetzlichen Währung zu leisten und werden zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
10. Die Rechnungsstellung durch den Träger der Serviceeinrichtungen erfolgt für den jeweiligen Nutzungsmonat zum 1. des auf die Nutzung folgenden Monats.
11. Die Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang fällig.
12. Sie sind zu überweisen auf das Konto

**Saarbahn Netz GmbH,
Konto Nr. 655 381
BLZ. 59050101
Institut Sparkasse Saarbrücken**
13. Einwendungen gegen die Rechnungsstellung sind binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der Saarbahn Netz GmbH schriftlich anzuzeigen.
14. Bei Zahlungsverzug hat das EVU oder der ZB Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der Deutschen Bundesbank bis auf weiteres festgelegten und im Diskontsatzüberleitungsgesetz (DÜG) festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Zuzüglich werden für jede schriftliche Mahnung 10,00 € als pauschalierte Mahnkosten erhoben.
15. Der Kunde kann gegen Forderungen der Saarbahn Netz GmbH nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Anhang 2

Lage – und Übersichtsplan (Serviceeinrichtungen)



Anhang 2 Bf Brebach